

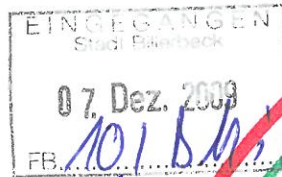
Marjan-Hendrix-Heinen
Johannikirchplatz 2
48727 Billerbeck

Familie Holzknecht
Johannikirchplatz 4+5
48727 Billerbeck

Familie Gaußelmann
Johannikirchplatz 6+7
48727 Billerbeck

Familie Meinert
Johannikirchplatz 8
48727 Billerbeck

An den
Stadtrat der Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck



Billerbeck, den 07.12.2009

Festplatzproblematik in Billerbeck
Bürgeranregung gemäß §24 Gemeindeordnung zur Ratsitzung am 17.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

die CDU Billerbeck, (Herr Fehmer, Herr Brockamp und Herr Kleideiter) ist an die betroffenen Anwohner des Johannikirchplatzes im Sept. 2009 herangetreten und hat Gespräche geführt. Ziel der Gespräche war es, die Lösung der bestehenden Festplatzproblematik auf dem Gelände neben der Johannisgrundschule zu finden.

Wir möchten hier explizit herausstellen, dass es sich bei den betroffenen Anwohnern nicht um griesgrämige Anwohner, Spaßverderber oder klagefreudige Bürger handelt. Das, was den Anwohner an Festveranstaltungen seit Jahrzehnten durch die Stadtverwaltung Billerbeck aufgebürdet wurde, war in dieser Form nicht mehr zu tolerieren.

Alle betroffenen Anwohner sind sich grundsätzlich darüber einig, dass Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und Stadtfeste und sonstige Veranstaltungen zum Gemeinwohl aller Bürger beitragen. Deshalb haben wir uns auch nie gegen die Veranstaltungen an sich, sondern gegen die Zentralisierung der Festveranstaltungen in unserem Wohnumfeld am Johannikirchplatz in Billerbeck und die Lautstärke der Veranstaltungen gewehrt, aber immer mit dem Ansinnen einen für alle tragbaren Kompromiss, der sich im Rahmen der gesetzlichen Forderungen bewegt, herbei zuführen. Dieses ist uns seit Mai 2007 mit der Bürgermeisterin Frau Marion Dirks leider nicht gelungen.

Wir hoffen, dass der Rat der Stadt Billerbeck den unter Mitwirkung der CDU Billerbeck erarbeiteten Kompromissvorschlag, den wir hiermit als Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung nun vorbringen, gemeinschaftlich von allen Ratsmitgliedern getragen werden kann, damit endlich „Frieden“ und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht wird.

Festplatzproblematik in Billerbeck Bürgeranregung/ –antrag gemäß §24 Gemeindeordnung

von

Marjan-Hendrix-Heinen
Johannikirchplatz 2
48727 Billerbeck

Familie Holzknecht
Johannikirchplatz 4+5
48727 Billerbeck

Familie Gaußelmann
Johannikirchplatz 6+7
48727 Billerbeck

Familie Meinert
Johannikirchplatz 8
48727 Billerbeck

an den
Stadtrat der Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

Kompromissvorschlag zur Festplatzproblematik in Billerbeck

Vorwort:

Die CDU Billerbeck, (Herr Fehmer, Herr Brockamp, Herr Kleideiter) ist an die betroffenen Anwohner des Johannikirchplatzes im Sept. 2009 herangetreten und hat Gespräche geführt. Ziel der Gespräche ist es, die Lösung der bestehenden Festplatzproblematik auf dem Gelände neben der Johannisgrundschule zu finden.

Gelände: Zum Alten Hof 1 in Billerbeck, Flur 4, Flurstück 333

Nutzung lt. Bebauungsplan: Gemeingebrauch, Parkanlage und Spielplatz

Derzeitige Situation:

Auf dem Gelände und dem Johanniskirchplatz finden jährlich eine Vielzahl von Tages- und Nachtveranstaltungen statt, die mit Beeinträchtigungen der Anwohner verbunden sind. Insbesondere in den Nachtstunden bestehen erhebliche Lärmimmissionen.

Kompromissvorschlag aus den Gesprächen mit der CDU:

1. Auf dem Gelände neben der Johannisgrundschule finden zukünftig maximal noch 2 Festveranstaltungen im Jahr statt.

Diese sind:

- a. das Schützenfest der Kolpingfamilie Billerbeck
- b. das Schützenfest des Allgemeinen Billerbecker Schützenvereins

Kolping Karneval wird an den Sportplatz „Helker Berg“ verlegt.

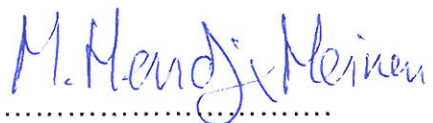
2. Die beiden Veranstaltungen finden auf zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden (max. 14 Tage) im Jahr statt, so dass das Zelt nur einmal auf- und abgebaut werden muss und damit die Belastung für die Anwohner reduziert wird.

3. In der Zeit von 22:00 h bis 06:00 h an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Auf- und Abbauarbeiten. Nach dem Ende der Veranstaltung sind 8 Stunden Ruhe einzuhalten.
4. Die Grundstücke Johanniskirchplatz Nr. 8 und Nr. 9 sind durch Mobilzaunelemente für die Dauer der Festveranstaltungen mit einem Mindestabstand von 5,00m abzusichern.
5. Ausschließlich am Tag des eigentlichen Schützenfestes darf während der Nachtveranstaltung Musik abgespielt werden.
6. Die gesetzlichen Lärmschutzregelungen sind einzuhalten. Dazu sind den Veranstaltern Lärmschutzmaßnahmen bei den Genehmigungen aufzuerlegen. Diese bestehen aus:
 - a. Pegelfestlegungen bei verwendeten Musikanlagen
 - b. Reduzierungen bei niedrigen Frequenzen (Bass)
 - c. Aufstellen einer Lärmschutzwand parallel zur Häuserfront der Häuser Johanniskirchplatz 8 und 9.
 - d. Durchführung geeigneter Maßnahmen durch den Veranstalter zur Reduzierung des von den Besuchern ausgehenden Lärms (Ansprache, Hinweise, Ordnungspersonal außerhalb des Zeltes).
7. Sollte in Billerbeck ein anderer Platz oder die Möglichkeit bestehen, die Feste in eine Festhalle zu verlegen und die Veranstalter der o.g. Feste die Feste dorthin verlegen oder die Schützenfeste aus anderen Gründen den Standort Johannisgrundschule verlassen, werden dafür kein anderen Festveranstaltungen (Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen) auf dem Gelände der Johannisgrundschule stattfinden, sondern die Festveranstaltungen entfallen dann an diesem Standort ersatzlos.
8. Zur Reduzierung der Gesamtbelastung der Anwohner durch die Tags- und Nachtveranstaltungen wird eine Dezentralisierung der Tagesveranstaltungen auf dem Johanniskirchplatz vorgenommen.
 - a. Rund um die Johanniskirche auf dem Johanniskirchplatz finden zukünftig maximal noch 3 Festveranstaltungen im Jahr in der Zeit zwischen 08:00h und 22:00h statt.
 - b. Der Kinderflohmarkt im Rahmen des Stadtfestes wird an einen anderen Ort im Innenstadtbereich verlegt.
 - c. In der Zeit von 22:00 h bis 06:00 h an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 h bis erfolgen keine Auf- und Abbauarbeiten.

Der Rat der Stadt Billerbeck beauftragt die Stadtverwaltung Billerbeck zwischen den beiden Festveranstaltern, den Anwohnern und der Stadt Billerbeck eine schriftliche Vereinbarung mit dem o.g. Inhalt abzuschließen und umzusetzen.

Darüber hinaus bitten wir den Rat der Stadt Billerbeck, die Stadtverwaltung Billerbeck anzuweisen, die Genehmigung für das Kolpingkarnevalsfest 2010 aufzuheben und dieses am Sportplatz „Helker Berg“ neu zu genehmigen.

Wir bitten den Rat der Stadt Billerbeck dem Bürgerantrag zuzustimmen.



.....
Marjan Hendrix-Heinen



.....
Familie Holz knecht



.....
Familie Gaußelmann



.....
Familie Meinert

Ein Schreiben gleichen Inhalts wurde übersandt an

CDU Fraktion
Herrn Günther Fehmer
Westhellen 14a
48727 Billerbeck

SPD Fraktion
Herrn Hans-Jürgen Dittrich
Oberlau 28
48727 Billerbeck

Bündnis 90 / Die Grünen
Herrn Ulrich Schlieker
Temming 75
48727 Billerbeck

FDP-Fraktion
Herrn Helmut Knüwer
Propst-Laumann-Straße 7a
48727 Billerbeck

SG Billerbeck
Herrn Helmut Geuking
Nikolausstraße 25
48727 Billerbeck

Begründung zum Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung

Seit Mai 2007 versuchen die Anwohner des Johannikirchplatzes hinsichtlich der Festplatzproblematik in Billerbeck einen für alle Beteiligten tragbaren Kompromiss, der sich im Rahmen der gesetzlichen Forderungen bewegt, herbei zuführen.

Bei dem Schützenfest der Kolpingfamilie im Jahr 2009 hat die Bürgermeisterin erstmalig Lärmschutzgrenzwerte von 70dB(A) bis 24:00h und von 55dB(A) nach 24:00h festgesetzt. Diese Werte gelten 1,00m vor dem geöffneten Fenster der nächstliegenden Bebauung. In diesem Zusammenhang wurde ein Lärmgutachten erstellt.

Beim Kolpingschützenfest wurden die von der Verwaltung genehmigten Lärmgrenzwerte nach 24:00h mit 55 db(A) nicht eingehalten. Trotzdem haben wir nicht darauf bestanden, dass das Schützenfest des Allgemeinen Billerbecker Schützenvereins verlegt werden musste, sondern haben dessen Durchführung auf dem Johannischulhof geduldet, da wir weiterhin auf eine gütliche Lösung gehofft hatten.

Da der Bürgermeisterin bewusst war, dass auch beim Schützenfest des Allgemeinen Billerbecker Schützenvereins die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können wurden kurzerhand in der Genehmigung für das Schützenfest entgegen der Absprache mit den Anwohnern der Lärmgrenzwerte für nach 24:00h auf 62db(A) hoch gesetzt. Erst nachdem dies seitens der Anwohner moniert wurde, wurde eine neue Genehmigung mit einem Lärmgrenzwert von 55 db(A) erteilt (s. Anlage).

Am 29. Mai 2009 hat die Bürgermeisterin den Anwohnern per Email (s. Anlage) bestätigt, dass sie das Kolpingkarnevalsfest 2010 auf gar keinen Fall nach 24 Uhr genehmigen wird. Das bedeutete letztendlich, dass das Kolpingkarnevalsfest unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht auf dem Johannischulhof durchgeführt werden konnte sondern eine Verlegung zum Sportplatz „Helker Berg“ die Konsequenz gewesen wäre.

Jetzt hat die Bürgermeisterin das Kolpingkarnevalsfest doch wieder auf dem Johannischulhof genehmigt. An diesem Sachverhalt kann man erkennen, wie die Bürgermeisterin mit Bürgern umgeht und sich letztendlich nicht an Vereinbarungen hält.

Wir sehen die immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung des Kolpingkarnevalsfest als nicht rechtmäßig an. Die darin u.a. beschriebenen Lärmminderungsmaßnahmen wie

- Verwendung von Holzbracken am Zelt
 - Aufstellen von Materialcontainer zu den Anliegergrundstücken
 - Verwendung eines Zeltes mit Windfang bzw. Eingangsschleuse
 - Zugang zum Zelt darf nicht zu den benachbarten Wohngrundstücken hin erfolgen
- sind letztendlich nur eine Beschreibung der seit 10 Jahren gängigen Praxis, die aber gezeigt hat, dass hierdurch keine auch nur annähernde den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Lärminderung erzeugt wird.

Darüber hinaus weist der Runderlass zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen“ des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz vom 16. Sept. 2009 unter Ziffer 3.4 „Ausnahmen“ explizit darauf hin dass „Vorraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist es, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der

Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Dabei ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind.

Aus Sicht der Anwohner hat die Bürgermeisterin bei ihrer immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Kolpingkarnevals fest nicht alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen. Organisatorische Maßnahmen sind in diesem Fall ohne Frage, die Einbeziehung eines alternativen Standortes wie den Sportplatz „Helker Berg“ bei dem jede Zeltveranstaltung ohne weitere große Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus hat sie nicht, wie es der Runderlass fordert eine deutlich Reduzierung der Lärmbelästigung nach 22:00 Uhr sondern erst nach 24:00 Uhr festgeschrieben.

Wir möchten an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass wir die immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung des Kolpingkarnevals fest der Bürgermeisterin als nicht rechtmäßig ansehen.

Wir hoffen daher, dass wir nicht wieder in eine rechtliche Überprüfung der immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Billerbeck gedrängt werden und hoffen, dass der Rat der Stadt Billerbeck, den unter Beteiligung der CDU Billerbeck erarbeiteten Kompromissvorschlag mit trägt.

Anlagen:

Email der Bürgermeisterin vom 29. Mai 2009, 1 Seite DIN A4

Email der Bürgermeisterin vom 04. Juni 2009, 1 Seite DIN A4

Andreas Meinert

Von: dirks@billerbeck.de
Gesendet: Donnerstag, 4. Juni 2009 16:17
An: RechtsanwHeinen@aol.com
Betreff: Re: Schützenfest 6./7.06.2009
Anlagen: I11F7FAF.\$01

Guten Tag Herr Hein,
ich habe Herr Krause angewiesen, den Bescheid entsprechend der Vereinbarung
zu formulieren und die 55 Dezibel festzusetzen.
Gruß
Marion Dirks

Marion Dirks
Bürgermeisterin
Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck
Tel.: (02543) 73 18
Fax: (02543) 73 50
E-Mail: [mailto: dirks@billerbeck.de](mailto:dirks@billerbeck.de)
Internet: <http://www.billerbeck.de>

Original Message

processed by David.InfoCenter

Subject: Schützenfest 6./7.06.2009 (04-Jun-2009 10:20)
From: RechtsanwHeinen@aol.com
To: dirks@billerbeck.de

Sehr geehrte Frau Dirks,
gestern sind den Awohnern des Johannischulhofes die Bescheide für das kommende Schützenfest
per Boten übersandt worden. Leider mussten wir feststellen, dass der Wert ab 24.00 Uhr nicht 55 dB
sondern 62 dB an Lärm genehmigt wurde. Darüber ist mit den Anwohnern keine Vereinbarung
getroffen worden.

Im Gespräch in Ihrem Büro haben Sie klar ausgesagt, dass das Fest des Kolpingschützenfestes ein
Test für die Lärmschutzmaßnahmen sein sollte. Sollte der Test fehlschlagen, könnten auf dem
Schulhof keine Feste mehr stattfinden. Der Test ist fehlgeschlagen. Entgegenkommenderweise
haben sich die Anwohner bereit erklärt, gegen das kommende Schützenfest keine Maßnahmen zu
unternehmen, wenn es im gleichen Rahmen abläuft, wie das Kolpingschützenfest. Die Änderung der
Höchstgrenze der Lärmimmissionen ist ein klarer Bruch dieser Vereinbarung.

Gestern habe ich mit Herrn Messing telefoniert und die Angelegenheit erörtert. Ich gehe davon aus,
dass Sie über den Inhalt des Gespräches informiert sind. Letztendlich hat Herr Messing zugesagt,
die Bescheide würden auf 55 dB geändert, wenn die Anwohner nicht mit dem erhöhten Wert
einverstanden sind. Das Einverständnis liegt nicht vor und wird es auch nicht geben.

Ich bitte Sie daher, den Bescheid heute zu ändern und dem Verein und den Anwohnern zuzustellen.
Eine Kopie der immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigung erbitte ich bis heute um 15.00 Uhr per
E-Mail.

Leider konnte ich Sie und Herrn Messing nicht telefonisch erreichen. Mit Herrn Messing hatte ich für
heute ein Telefonat vereinbart, musste aber leider von seinem Urlaub heute und morgen erfahren.
Per Handy war es bisher auch nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meinert

Von: dirks@billerbeck.de
Gesendet: Freitag, 29. Mai 2009 16:03
An: RechtsanwHeinen@aol.com
Betreff: Re: Absprache über zukünftige Zeltfeste

Hallo Herr Heinen,
das bestätige ich Ihnen gerne. Wir überschreiten die Werte ja schon beim Schützenfest und hoffen da auf Ihr Entgegenkommen. Das viel größere Karnevalsfest können wir auf keinen Fall nach 24 Uhr genehmigen.
Freundliche Grüße
Marion Dirks

Original Message

processed by David.InfoCenter

Subject: Absprache über zukünftige Zeltfeste (29-Mai-2009 15:09)
From: RechtsanwHeinen@aol.com
To: dirks@billerbeck.de

Sehr geehrte Frau Dirks,
Im Gespräch am 26.05. mit Herrn Messing und Herrn Wenzel gab Herr Messing als eindeutiges Ergebnis der Messungen an, dass zukünftig das Kolping - Karnevalsfest wegen der festgestellten und nach 24.00 Uhr überschrittenen Lärmwerte eine Genehmigung der Stadt über 24.00 Uhr nicht mehr in Frage komme. Dies sei mit Ihnen abgestimmt und werde dem Verein auch direkt so mitgeteilt.

Ich bitte um die Bestätigung dieser Aussage, damit in 2010 zumindest dieser Punkt klargestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsanwalt
Bernhard Heinen**
Sentruper Str. 205
48149 Münster

Tel.: 0251 70 36 876 Fax: 0251 70 36 894

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Mandatsverhältnisses mit dem Adressaten.

The information in this email is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any disclosure, copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Any opinions or advice contained in this email are subject to the terms and conditions expressed in the governing client engagement letter.